



Newsletter Kapitalmarktrecht

GK-law.de-Aktuell --- Mai/Juni-2022

Unsere Themen:

 Gesetzgebung	2
▪ Verschärfte Regeln bei Kryptotransaktionen	2
▪ Eckpunktepapier für ein Zukunftsfinanzierungsgesetz	2
 Rechtsprechung	4
▪ BGH gibt Schadenersatzklage wegen Kapitalanlagebetrug durch fehlerhaften Prospekt statt	4
 Impressum	6

Kapitalmarktrecht. Sonst nichts.

www.gk-law.de

Für Emittenten | Anbieter

Produktkonzeption 
Crowdfunding 
Security-Token 

Prospektierung 

VIB | WIB | Anlagebasisinformatiosblatt 

BaFin-Billigungsverfahren 

Für Finanzdienstleister

 Erlaubnisverfahren:
› EU-Crowdfunding
› Krypto-Verwahrgeschäft
› Krypto-Wertpapierregisterführung
› Wertpapierinstitute

 Geldwäscherechtliche Meldepflichten

 Abwehr Anlegerklagen





Gesetzgebung

■ **Verschärfte Regeln bei Kryptotransaktionen**

EU-Parlament und EU-Länder haben sich Ende Juni 2022 in Trilog-Verhandlungen auf ein Gesetz geeinigt, das die Nachverfolgung von Krypto-Überweisungen und Geldwäschebekämpfung erleichtert. Ziel ist, dass - wie beim traditionellen Banktransfer - klar nachvollziehbar wird, wer Absender und wer Empfänger der Kryptowerte ist.

Im Fokus der EU: die Stelle, an der Bitcoin, Ether und andere Digitalwährungen in herkömmliches Geld wie Euro oder US-Dollar umgetauscht werden. Deshalb müssen Krypto-Plattformen künftig Informationen über Sender und Empfänger ermitteln, wenn sie Transaktionen abwickeln – und: diese Informationen an die Behörden weiterleiten, wenn wegen Geldwäsche oder Terrorismus ermittelt wird.

Ausgenommen von den Regelungen sind direkte Transfers zwischen Inhabern von plattformunabhängigen Krypto-Wallets.

Für Krypto-Plattformen wie Coinbase, Crypto.com oder Binance, die Transaktionen, die mit solchen unabhängigen Wallets abwickeln, gilt eine **Sonderregelung**: Für sie greift die Informationspflicht ab Beträgen ab 1.000 Euro.

■ **Eckpunktepapier für ein Zukunftsfinanzierungsgesetz**

Die Bundesministerien der Finanzen und der Justiz, planen ein Zukunftsfinanzierungsgesetz. Am 29.06.2022 veröffentlichten Sie ein entsprechendes Eckpunktepapier. Ziel ist es, die Leistungsfähigkeit und Attraktivität des deutschen Kapitalmarktes als Teil des Finanzplatzes Europa durch Digitalisierung, Entbürokratisierung und Internationalisierung zu erhöhen. Das Zukunftsfinanzierungsgesetz soll noch in der ersten Hälfte der Legislaturperiode in Kraft treten.

Geplant sind u.a. Anpassungen des Gesellschaftsrechts und verbesserte steuerrechtliche Rahmenbedingungen. Dadurch soll die Attraktivität von Aktien und börsennotierten Wertpapieren als Kapitalanlage steigen. Insbesondere Start-ups, Wachstumsunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) soll der Zugang zum Kapitalmarkt und die Aufnahme von Eigenkapital erleichtert werden.

Wesentliche Punkte zusammengefasst:

- **Erleichterte Börsenzulassungsanforderungen und Zulassungsfolgepflichten** einerseits als Ergänzung der Überarbeitungs-Initiative der Europäischen Kommission (Listing Act Review) - auf nationaler Ebene soll das Mindestkapital für einen Börsengang von derzeit 1,25 Millionen Euro auf 1 Million Euro gesenkt werden.

- **Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen für moderne Transaktionsformen zur Erleichterung eines Börsengangs**, wie etwa hiermit verbundene Regelungen zu auf Aktien bezogenen Optionsrechten (naked warrants) und der Verwendung von SPACs (Special Purpose Acquisition Companies (Akquisitionszweckgesellschaften)).
- Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) soll **Muster für Standardverträge im Finanzdienstleistungsbereich zwischen professionellen Vertragsparteien**, insbesondere Musterrahmenverträge für den Handel mit Finanzinstrumenten, anerkennen können, wenn diese ausgewogen und weit verbreitet sind. Verträge zwischen professionellen Kunden im Sinne des Wertpapierhandelsgesetzes, die unter Verwendung dieser anerkannten Vertragsmuster geschlossen werden, sollen nicht mehr der AGB-rechtlichen Inhaltskontrolle anhand der §§ 307 ff. Bürgerliches Gesetzbuch unterliegen.
- Digitalisierung am Kapitalmarkt durch **Öffnung des Gesetzes über elektronische Wertpapiere (eWpG) für Aktien**: D.h. Unternehmen soll die Emission von Aktien auf Grundlage der Blockchain-Technologie ermöglicht werden. Geprüft wird, wie die **Übertragbarkeit von Kryptowerten** national und in Europa weiter verbessert werden kann. Im Fokus steht der Abbau von Schrifformerfordernissen zur Vermeidung von Medienbrüchen.
- Schaffung einer Spezialregelung zur Erleichterung der Übertragbarkeit von nach der EU-Verbriefungsverordnung verbrieften Geldforderungen aus beiderseitigen Handelsgeschäften.
- Verbesserte Möglichkeiten der Eigenkapitalbeschaffung für Wachstumsunternehmen und Start-ups durch **Zulassung von Mehrstimmrechtsaktien** (dual class shares) bei gleichzeitigem Schutz der Investoren. Für Gründer soll so ein mögliches Hindernis für den Börsengang beseitigt und zugleich Investitions- und Innovationsmöglichkeiten gestärkt werden.

Kapitalmarktrecht. Sonst nichts.

www.gk-law.de

Für Emittenten | Anbieter

Produktkonzeption 
Crowdfunding 
Security-Token 

Prospektierung 

VIB | WIB | Anlagebasisinformatiosblatt 

BaFin-Billigungsverfahren 

Für Finanzdienstleister

-  Erlaubnisverfahren:
 - › EU-Crowdfunding
 - › Krypto-Verwahrgeschäft
 - › Krypto-Wertpapierregisterführung
 - › Wertpapierinstitute
-  Geldwäscherechtliche Meldepflichten
-  Abwehr Anlegerklagen

Gündel & Kollegen
Rechtsanwalts GmbH
Theaterplatz 9
37073 Göttingen

Tel.: +49 551 789 669-0
Fax: +49 551 789 669-20
E-Mail: info@gk-law.de
Internet: www.gk-law.de



GK-law.de

Gündel & Kollegen Rechtsanwalts GmbH

- **Erleichterung von Kapitalerhöhungen:** Der Fokus liegt auf den Vorgaben zum Ausgabebetrag sowie zum Bezugsrechtsausschluss und beim Bedingten Kapital
- **Entbürokratisierung und Modernisierung der Aufsicht:** weitere Streichung von Schriftformerfordernissen, Umstellung der Kommunikation mit der Aufsicht stärker auf digitale Wege; verbesserte Rahmenbedingungen zur englischsprachigen Kommunikation mit der BaFin
- **stärkere Anreize für Aktienanlagen** durch steuerlichen Freibetrag für im Privatvermögen erzielte Gewinne aus der Veräußerung von Aktien und von Aktienfondsanteilen sowie Abschaffung des gesonderten Verlustverrechnungskreises für Aktienveräußerungsverluste. Außerdem Vereinfachung im Abgeltungssteuerverfahren durch gleichzeitige Aufhebung der gesonderten Verlustverrechnungskreise für Verluste aus Termingeschäften und aus Forderungsausfällen im Privatvermögen.
- **Ausweitung der Umsatzsteuerbefreiung für Wagniskapitalfonds** im Rahmen des unionsrechtlich Zulässigen
- **Verbesserte steuerliche Rahmenbedingungen für Mitarbeiterkapitalbeteiligungen:** Erhöhung des Freibetrags für Mitarbeiterkapitalbeteiligungen (§ 3 Nummer 39 Einkommensteuergesetz - EStG) von derzeit 1.440 EUR auf 5.000 EUR und Einführung von Begleitregelungen zur Gewährleistung der zweckgerechten Wirkung dieser Vorschriften. Außerdem Ausweitung der Vorschriften zur aufgeschobenen Besteuerung der geldwerten Vorteile aus Vermögensbeteiligung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in § 19a EStG. Erhöhung der Arbeitnehmer-Sparzulage bei der Anlage vermögenswirksamer Leistungen in Vermögensbeteiligungen und Erweiterung der für diese Zulage Berechtigten.
- **Beibehaltung des Förderprogramms INVEST-Zuschuss**, das Start-ups und private Investoren zusammenbringt über das Jahr 2022 hinaus. Das Inkrafttreten einer neuen INVEST-Förderrichtlinie wird zum 1. Januar 2023 angestrebt.

Rechtsprechung

■ **BGH gibt Schadenersatzklage wegen Kapitalanlagebetrug durch fehlerhaften Prospekt statt**

Der Bundesgerichtshof hat in einem aktuellen Urteil ausgeführt, dass unrichtige, für den Emittenten vorteilhafte Angaben im Prospekt auch dann einen Kapitalanlagebetrug i.S.d. § 264a Abs. 1 StGB darstellen, wenn sich unrichtige Angaben aus einem durch einen Wirtschaftsprüfer testierten Jahresabschluss oder Lagebericht ergeben. Ein redlicher Vorstand kann zwar grundsätzlich auf die Richtigkeit eines uneingeschränkten Bestätigungsvermerks des Wirtschaftsprüfers vertrauen. Auf einen den Kapitalanlagebetrug-Vorsatz ausschließenden Tatbestandsirrtum kann er sich aber nur dann

berufen, wenn er alle Aufklärungen und Nachweise, die für eine sorgfältige Prüfung notwendig sind, selbst oder durch nachgeordnete Mitarbeiter bzw. von ihm beauftragte Dritte erteilt hat.

Sachverhalt:

Die Immobilienprojektgesellschaft W-AG finanzierte ihre Geschäftstätigkeit mit der Emission von acht Hypothekenanleihen. Zwei Anleihen zahlte sie zurück, sechs Anleihen wurden nicht zurückgezahlt. Die Beklagten waren derzeit im Vorstand der W-AG. Der Kläger hatte zwischen Juni 2010 und März 2013 mehrfach oben genannte Anleihen erworben. Er klagte auf Schadenersatz wegen Kapitalanlagebetrugs. Die Wertpapierprospekte zu den Anleihen hätten ein falsches Bild von der Finanz- und Ertragslage der W-AG in den Geschäftsjahren 2008 und 2009 vermittelt. Die W-AG sei bereits im Juni/Juli 2008 zahlungsunfähig gewesen. Hätte er dies gewusst, hätte er keine Anleihen der W-AG erworben.

Gründe:

§ 264a StGB ist ein Schutzgesetz i.S.d. § 823 Abs. 2 BGB zugunsten des einzelnen Kapitalanlegers.

Zu Recht habe das Berufungsgericht festgestellt, die Beklagten hätten vorsätzlich - zumindest mit dolus eventualis - gehandelt, als sie die Verwendung der unrichtigen Wertpapierprospekte zum Vertrieb der Anleihen zugelassen hätten. Ein vorsatzausschließender Tatbestandsirrtum der Beklagten sei zu Recht verneint worden.

Die für einen solchen Irrtum darlegungspflichtigen Beklagten hätten nicht hinreichend dargetan, dass sie den Abschlussprüfern alle erforderlichen Informationen gegeben hatten, die für eine sorgfältige Prüfung der Werthaltigkeit der Kaufpreisforderungen gegen die Erwerberkommanditgesellschaften erforderlich waren. Die Beklagten hatten lediglich vorgetragen, ihre Mitarbeiter hätten ständig Gespräche mit den Wirtschaftsprüfern geführt, diese seien über den jeweiligen Stand der

Kapitalmarktrecht. Sonst nichts.

www.gk-law.de

Für Emittenten | Anbieter

Produktkonzeption 
Crowdfunding 
Security-Token 

Prospektierung 

VIB | WIB | Anlagebasisinformatiosblatt 

BaFin-Billigungsverfahren 

Für Finanzdienstleister

-  Erlaubnisverfahren:
 - › EU-Crowdfunding
 - › Krypto-Verwahrgeschäft
 - › Krypto-Wertpapierregisterführung
 - › Wertpapierinstitute
-  Geldwäscherechtliche Meldepflichten
-  Abwehr Anlegerklagen

Gündel & Kollegen
Rechtsanwalts GmbH
Theaterplatz 9
37073 Göttingen

Tel.: +49 551 789 669-0
Fax: +49 551 789 669-20
E-Mail: info@gk-law.de
Internet: www.gk-law.de



GK-law.de

Gündel & Kollegen Rechtsanwalts GmbH

Vertriebsaktivitäten und über die Verfolgung alternativer Szenarien informiert worden, hätten sich auch selbst danach erkundigt, und es habe ein fortlaufender Austausch stattgefunden.

Unklar blieb, welche konkreten tatsächlichen Umstände die Beklagten bzw. ihre Mitarbeiter den Abschlussprüfern in Bezug auf die Aussichten, die Kaufpreisforderungen gegenüber den Erwerberkommanditgesellschaften zu realisieren, offengelegt haben. Dieses Vorbringen war zu ungefähr und pauschal und genüge deshalb nicht, um das Bild eines redlichen Vorstandsmitglieds zu vermitteln.

Ein Schadensersatzanspruch nach § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 264a Abs. 1 Nr. 1 StGB scheidet auch nicht schon dann aus, wenn ein Wertpapier über den (Börsen-)Handel unter den Marktteilnehmern, also über den Sekundärmarkt, erworben werde.

Vielmehr gelte auch in diesem Fall die grundsätzliche Vermutung, dass ein Prospektfehler für die Anlageentscheidung ursächlich geworden ist. Diese Vermutung könne zwar widerlegt werden, z.B. wenn der Prospekt bei dem konkreten Vertragsschluss keine Verwendung gefunden hat.

Die Tatsache, dass der Prospekt lediglich im Internet abrufbar war, reiche hier für die Widerlegung der grds. Vermutung nicht aus. Vielmehr sei im vorliegenden Fall unstreitig die in den Prospekten durchgängig dargestellte positive Ertrags- und Finanzlage der W-AG für den Kläger maßgebliches Investitionskriterium für seine Anleihekäufe gewesen.

BGH, Urteil vom 05.05.2022 - III ZR 131/20

Impressum und Datenschutz

Verarbeitende Stelle von personenbezogenen Daten ist die:

Gündel & Kollegen
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Theaterplatz 9
37073 Göttingen

Tel. +49 551- 789 669-0
Fax +49 551- 789 669-20

E-Mail:
info@gk-law.de

Internet:
GK-law.de

Geschäftsführung: Dr. Matthias Gündel
Sitz: Göttingen
Registergericht: Amtsgericht Göttingen HRB 200165

Die Verwendung erfolgt zu Informationszwecken aufgrund einer Vertragsbeziehung zu uns, einer erteilten Einwilligung und/oder aufgrund Ihrer beruflichen Tätigkeit. Die Daten verwenden nur wir.

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: DE250 434 519

Verantwortlich i.S.d. § 8 Nds. PresseG: Dr. Matthias Gündel

Zuständige Kammern: Die in Deutschland zugelassene Gündel & Kollegen Rechtsanwalts-gesellschaft mbH unterliegt der Aufsicht der Rechtsanwaltskammer Braunschweig, Bruchtorwall 12, 38100 Braunschweig (<http://www.rak-braunschweig.de/>), E-Mail: [info\(at\)rak-braunschweig.de](mailto:info(at)rak-braunschweig.de).

Berufsrechtliche Regelungen der Rechtsanwälte: Berufsbezeichnung: Rechtsanwalt (Bundesrepublik Deutschland) Informationen zu den für Rechtsanwälte geltenden Regelungen finden Sie auf der Internetseite der Bundesrechtsanwaltskammer unter www.brak.de.

Das Newsletter-Abonnement ist für Sie völlig kostenlos und unverbindlich. Alle redaktionellen Informationen in diesem Newsletter sind sorgfältig recherchiert. Dennoch kann keine Haftung für die Richtigkeit der gemachten Angaben übernommen werden. Weiterhin ist der Herausgeber nicht für die Inhalte fremder Seiten verantwortlich, die über einen Link erreicht werden. Auch für unverlangt eingesandte Manuskripte kann keine Haftung übernommen werden.

Dieser Newsletter ist Freeware und darf - unverändert, ohne Kürzungen und inklusive dieses Impressums - weitergegeben und dupliziert werden. Das Zitieren, auch auszugsweise, ist nur unter der Quellenangabe GK-law.de erlaubt. Wir wissen das Vertrauen, das unsere Leser/innen in uns setzen, zu schätzen. Deshalb behandeln wir alle Daten, die Sie uns anvertrauen, mit äußerster Sorgfalt. Mehr dazu lesen Sie auf unserer Homepage.

Für Fragen, Anregungen und Kritik wenden Sie sich bitte an die Redaktion dieses Newsletters unter der E-Mail-Adresse:

info@gk-law.de

Kapitalmarktrecht. Sonst nichts.

www.gk-law.de

Für Emittenten | Anbieter

Produktkonzeption 
Crowdfunding 
Security-Token 

Prospektierung 

VIB | WIB | Anlagebasisinformatiosblatt 

BaFin-Billigungsverfahren 

Für Finanzdienstleister

-  Erlaubnisverfahren:
 - › EU-Crowdfunding
 - › Krypto-Verwahrgeschäft
 - › Krypto-Wertpapierregisterführung
 - › Wertpapierinstitute
-  Geldwäscherechtliche Meldepflichten
-  Abwehr Anlegerklagen

Gündel & Kollegen
Rechtsanwalts GmbH
Theaterplatz 9
37073 Göttingen

Tel.: +49 551 789 669-0
Fax: +49 551 789 669-20
E-Mail: info@gk-law.de
Internet: www.gk-law.de



GK-law.de

Gündel & Kollegen Rechtsanwalts GmbH

Falls Sie sich wieder abmelden möchten, Ihre E-Mail-Adresse ummelden möchten oder Sie unwissentlich von einem Dritten angemeldet worden sind, können Sie sich hier abmelden:

www.gk-law.de/Abmelden-1623273446.html

.

Unsere Datenschutzhinweise finden Sie unter:

www.gk-law.de/Datenschutzhinweis-0103041433.html

.

© 2022 - Alle Rechte vorbehalten.